

zu TOP 6.3 / 3.1

(22. Tagung der II. Landessynode vom 21. – 23. November 2024)

**Antrag
zur Änderung der Verfassung**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

10. März 2025

Kiel, den 18.10.2024

A N T R A G

Der Synodalen Ulrike Hillmann nach § 19 GO
zur Änderung der Verfassung der Nordkirche

nach Beratung im/ mit

Präsidium der Landessynode
Rechtsdezernat / Kollegium LKA
der Kirchenleitung
Rechtsausschuss
der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit
der Jungen Nordkirche

für die Tagung der Landessynode vom 21. bis 23. November 2024

Die Landessynode möge unter Einhaltung des Art. 110 (3) der Verfassung beschließen:

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland**

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 217), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 112 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 112a: Erprobungen“

2. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112a eingefügt:

„Artikel 112a

Erprobungen

(1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann durch Kirchengesetz (Erprobungsgesetz) von Regelungen der Verfassung, der Kirchengesetze, der Rechtsverordnungen und der Verwaltungsvorschriften abgewichen werden.

(2) In einem Erprobungsgesetz nach Absatz 1 sind die Regelungen der Verfassung und der Kirchengesetze, von denen abgewichen werden darf, zu benennen.

Das Erprobungsgesetz ist zu befristen und hat eine Evaluierung vorzusehen. Es soll für seine Ausführung den Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen.

(3) Sieht ein Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung oder von anderen Regelungen, deren Änderung eine qualifizierte Mehrheit nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erfordert, vor, gilt Artikel 110 Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 1. Januar 2012 (KABl. 2012, S. 2. 127) wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG) vom 31. März 2023 (KABl. A 2023 Nr.28, S. 71).

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Im Zukunftsprozess der Nordkirche, insbesondere im Themenbereich „Gemeinde im Wandel“, wurde in den Beratungen deutlich, dass abschließende Entscheidungen über neue Strukturen und Aufgaben der kirchlichen Körperschaften derzeit noch nicht möglich sind. Gleichzeitig besteht bei mehreren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine hohe Motivation, bestimmte Veränderungen übergangsweise „auszuprobieren“. Damit könnten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine spätere endgültige Rechtsetzung hilfreich

wären. Für solche Erprobungen fehlt eine Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht der Nordkirche.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Änderung der Verfassung schafft eine Rechtsgrundlage für zukünftige Erprobungsräume. Aufgrund der neuen Regelung wäre es möglich, ein oder mehrere Erprobungsgesetze zu erlassen, die generell für die gesamte Nordkirche verschiedene Erprobungsmodelle regeln und zur Anwendung anbieten. Da Erprobungsgesetze von Regelungen der Verfassung abweichen dürfen, sind sie mit einer 2/3-Mehrheit der Landessynode zu beschließen und mit einer Befristung zu versehen. Das Erprobungsgesetz regelt Einzelheiten eines konkreten Erprobungsmodells und schafft wiederum eine Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen der Kirchenleitung, durch die Erprobungsräume regional oder ortsbezogen eingerichtet werden. Dabei können auch noch örtliche Besonderheiten aufgenommen werden.

Die Frage nach Erprobungsräumen wurde schon in den Jahren 2019 bis 2021 durch einen Ausschuss der Kirchenleitung „Erprobungsräume und Landkirchenkonferenz“ unter Vorsitz von Bischof i.R. Magaard beraten. Zum damaligen Zeitpunkt schien eine Initiative zur Änderung der Verfassung noch nicht angezeigt, da unklar blieb, in welchen Bereichen konkreter Erprobungsbedarf bestand. Das Thema wurde daher in den Reformprozess der Nordkirche übernommen und dort weiterberaten. Nun wird die Thematik wieder aktuell, da sich der Zukunftsprozess unter anderem mit dem grundlegenden Thema von „Gemeinde im Wandel“ beschäftigt. Kirchengemeinden und Kirchenkreise sehen Erprobungen als eine Möglichkeit, Ideen für zukünftige Strukturen zu entwickeln und diese auszuprobieren. Von diesen Erprobungen können Impulse für Änderungen der Verfassung ausgehen.

Das Thema von Erprobungsräumen hat in den vergangenen Jahren viele Landeskirchen beschäftigt und zu Regelungen veranlasst. Viele Landeskirchen haben die Bildung von Erprobungsräumen als Teil eines Reformprozesses durch Projekte, Konzepte oder mediale oder finanzielle Förderung unterstützt. Zehn Landeskirchen haben inzwischen eine Verfassungsregelung aufgenommen und fast jede dieser Landeskirchen hat anschließend mindestens ein Erprobungsgesetz oder einzelne Erprobungsregelungen dazu erlassen. Mehrere Landeskirchen haben zusätzlich Rechtsverordnungen erlassen.

Um Erprobungsräume einzurichten, wäre folgende Abfolge von Rechtsgrundlagen vorzusehen:

1. Zunächst ist eine verfassungsrechtliche Grundlage notwendig, die es zulässt, dass Erprobungsgesetze von der Verfassung abweichen dürfen (dies wird der Synode mit diesem Antrag zur Entscheidung vorgeschlagen). Würde man auf diese Öffnung verzichten, könnten Erprobungsregelungen jeweils nur durch eine Änderung der Verfassung selbst eingeführt werden. Aufgrund der Besonderheit des Themas wird aber eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung für sinnvoll gehalten, die das Thema „Erprobungen“ benennt.

Der Zweck eines Erprobungsgesetzes soll die „Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen“ sein. Dieser Zweck ist bewusst weit gefasst und wird erst durch das Erprobungsgesetz konkretisiert.

2. Weiterhin bedarf es eines Erprobungsgesetzes, das die konkreten Inhalte von Erprobungsmodellen regelt. Um diese zu prüfen und zu formulieren, sind Anregungen und Ideen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen oder anderen kirchlichen Arbeitsbereichen notwendig. Solche könnten sich schon aus den Rückmeldungen zum Eckpunktepapier „Gemeinde im Wandel“ ergeben. Ein Erprobungsgesetz ist nicht bezogen auf bestimmte Regionen, sondern auf Strukturveränderungen und wendet sich als allgemeine Regelung an alle kirchlichen Körperschaften. Denkbar ist beispielsweise ein Modell, in dem von bestehenden Strukturen und Aufgaben der Kirchengemeinden abgewichen wird (z.B. unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung die Einrichtung von Gesamtgemeinden, von kirchlichen Bereichen oder besondere Formen eines Kirchengemeindeverbands). Das Kirchengesetz ist zu befristen (Artikel 112 a Absatz 2 VerfEntwurf), wobei ein Zeitraum von drei bis sechs Jahren angemessen erscheint, aber je nach Erprobungsgesetz festgelegt würde. Erprobungsmodelle sollen evaluiert werden, um Inhalte gegebenenfalls in eine dauerhafte Regelung zu überführen. Je nach Inhalt des Erprobungsgesetzes soll es eine Verordnungsermächtigung geben, um die Möglichkeit zu haben, regionale Einzelheiten zu regeln. Führen Erprobungsmodelle zu einer Abweichung von der Verfassung, bedarf das Erprobungsgesetz einer 2/3-Mehrheit der Landessynode. 4

3. Zuletzt kann eine Rechtsverordnung erforderlich werden, in der die Kirchenleitung ein Erprobungsmodell konkret einer Region, einem Kirchenkreis oder Kirchengemeinden zuordnen kann. Auch Einzelheiten können dort noch geregelt werden. Artikel 112 a Absatz 2 Verf-Entwurf regelt hier eine Soll-Vorschrift.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Einrichtung von Erprobungsräumen können zusätzliche Kosten anfallen. Dazu sind Regelungen im Erprobungsgesetz oder der Rechtsverordnung und im Antragsverfahren vorzusehen.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

Die Ermöglichung von Erprobungsräumen könnte Kirchengemeinden motivieren, zusammen mit dem Kirchenkreis Erprobungsräume auszuloten und den Erlass von Kirchengesetzen für bestimmte Modelle vorzuschlagen.

E.2 Kirchenkreise

Aus einigen Kirchenkreisen ist bekannt, dass es konkrete Vorstellungen zu Erprobungsräumen gibt. Die Öffnung in der Verfassung könnte die Kirchenkreise motivieren, zusammen mit Kirchengemeinden Erprobungsräume auszuloten und den Erlass von Kirchengesetzen für bestimmte Modelle vorzuschlagen. Es wird voraussichtlich zusätzlicher Beratungsbedarf von Initiativen für Erprobungsregelungen entstehen.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Es wird voraussichtlich zusätzlicher Beratungsbedarf von Initiativen für Erprobungsregelungen entstehen.

E 4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

Es ist zu vermuten, dass bei Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen eine positive Einstellung zu Erprobungen besteht.

Anlagen

Stellungnahme der Jungen Nordkirche

Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Gez: Ulrike Hillmann und mehr als 10 weitere Unterstützende

Andreas Hamann

Elke König

Werner Lüpping

Henning von Wedel

Frank Zabel

Arne Gattermann

Dr. Andreas Crystall

Rebecca Lenz

Matthias Krüger

Prof. Dr. Mathias Nebendahl

Anne Grüttner

Malin Seeland

I. Stellungnahme

RVO Gesetzesvorhaben	Verfassungsänderung für Erprobungsregelungen
Eingang	08.10.2024
Zuständige Referent*in im LKA	Oberkirchenrätin Dr. Dorothee Hunger
Stellungnahme JuNo	

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Inhaltlich geht es um eine Verfassungsänderung für die Ermöglichung von Erprobungsräumen innerhalb der Nordkirche. Im November 2024 soll auf der Landessynode ein Gesetzesentwurf für eine Verfassungsänderung für Erprobungsräume eingebracht werden. Durch diese mögliche Verfassungsänderung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um zukünftig Erprobungsräume zu ganz verschiedenen Themen zu ermöglichen.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche ○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen ○ Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ● Bildung und Erziehung ● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ● Familiäre Bezüge ● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit ● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Junge Menschen und Mitarbeitende in der Arbeit mit jungen Menschen hätten durch die Verfassungsänderung die Möglichkeit, auf unterschiedlichsten Ebenen und in verschiedensten Kontexten Strukturen und Ideen zu entwickeln und diese auszuprobieren. Dies kann die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen positiv beeinflussen. Diese Flexibilität fördert Veränderungen und neue Denkweisen. Die Beratungen im Zukunftsprozess der Nordkirche und explizit im Themenbereich „Gemeinde im Wandel“ zeigten, dass Entscheidungen bezüglich der Strukturen und Aufgaben in kirchlichen Körperschaften oft schwergängig umzusetzen sind und dringend leichtgängiger werden sollten. Durch die Ermöglichung von zeitlich begrenzten Erprobungsräumen werden Veränderungsprozesse und innovative Formate initiiert und unterstützt. Beim Überlegen von Erprobungsräumen ist wichtig, die Sichtweisen aller Kirchenmitglieder, insbesondere junger Menschen zu berücksichtigen. Die Vorlage zur Verfassungsänderung für die Ermöglichung von Erprobungsräumen (Erprobungsgesetz) wird von der Jungen Nordkirche und dem</p>

Ausschuss GFA der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche ausdrücklich begrüßt und unterstützt."

Anmerkungen und Hinweise

Eine Evaluation der Erprobungsräume ist notwendig und sinnvoll, damit die Möglichkeit einer Veränderung von Strukturen und Gesetzen besteht. Der Eingriff in die Verfassung ist immer eine weitgreifende Maßnahme. Um die Einheit der Kirche auch in Erprobungsräumen zu sichern, sollten Vorschriften über das Wesen der Kirche und der Beteiligung der verschiedenen Gruppen geschützt werden. Vorbild könnten hier die Vorschriften aus der Landeskirche Oldenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Aus Sicht des Ausschusses für Gesetzesfolgenabschätzung betrifft dies insbesondere die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Eine Abweichung von Vorschriften des Kinder- und Jugendgesetzes durch das später zu bearbeitende Erprobungsräumegesetz bleibt davon unberührt.

Konkrete Veränderungsvorschläge

keine



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt Kiel
Dezernat Recht
Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Nele Bastian**

Dezernat Leitung

Durchwahl +49 431 9797-650
E-Mail geschlechtergerechtigkeit
@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG
Datum Kiel, 9. Oktober 2024

Betreff: Stellungnahme zum Gegenstand: Erprobungsregelungen in der Nordkirche –
Verfassungsänderung

Sehr geehrte Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf *Erprobungsregelungen in der Nordkirche –
Verfassungsänderung* nehme ich hiermit gern wahr.

Meinem Verständnis nach zielt die Vorlage im Wesentlichen darauf, dass zum jetzigen
Zeitpunkt keine Entscheidungen über neue Strukturen und Aufgaben getroffen werden.
Vielmehr ermöglicht der Gegenstand, zukünftig Erprobungskirchengesetze zu erlassen, die
verschiedene Erprobungsmodelle regeln und zur Anwendung anbieten können.

Aus meiner Sicht ist damit ein erster wesentlicher Schritt getan, um Ideen für zukünftige
Strukturen zu entwickeln. Diese können auf ihre Eignung in Bezug auf veränderte Demografie,
Digitalisierung, Mobilität und Diversität sowie das Verhalten bei Mitgliedschaft und Teilnahme
überprüft und entsprechend angepasst werden.

Die dadurch ermöglichte Abweichung von Gewohntem schafft die Chance, Rollen und
Strukturen klarer zu definieren. So können transparente, partizipative und chancengerechte
Gestaltungs- und Entscheidungsräume entwickelt und umgesetzt werden, die klare
Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten fördern und Machtmissbrauch präventiv
entgegenwirken.

Ich begrüße das Vorhaben und wünsche gutes Gelingen.

Herzliche Grüße

Nele Bastian